

diese mehr beiläufigen Bedenken werden sich Schutzmittel in dem Gesetze finden lassen.

Dann aber, meine Herren, darin pflichte ich dem Herrn Vorredner bei, verfällt das Gesetz allerdings in eine schlimme Casuistik, nämlich wie das Autorenrecht durchaus zeitlich begrenzt sein, nach einer gewissen Reihe von Jahren erlöschen muß, so muß es auch von dem Augenblicke seiner Entstehung an schon qualitativ begrenzt sein, d. h. es muß vermöge des Begriffes der gemeinsamen Arbeit auch frei stehen, daß dasjenige, was nun Einer — nicht wie der Herr Vorredner sich ausgedrückt hat, beiläufig als Idee ausgesprochen hat, sondern das er in einer ganz bestimmten concreten Form gegeben hat — ich meine, es muß den Mitarbeitenden in einer gewissen Weise gestattet sein, auch diese Schriftwerke in dieser bestimmt gegebenen Form wieder zu neuen Productionen zu verwenden und in gewisser Beziehung erkennt das ja auch der Entwurf an, er spricht davon, daß Sammlungen, die einen bestimmten Zweck haben, die durch die Composition der Beiträge der verschiedensten Autoren sich wieder als etwas Neues hinstellen, frei sein müssen, daß ferner das wörtliche Anführen von Stellen aus anderen Autoren freigegeben sein müsse.

Der Entwurf enthält endlich in dieser Beziehung aber auch gewisse Bestimmungen über die periodische Presse. Meine Herren, bei allen diesen Sachen kommt man, wenn man so exemplificirt, immer zu Unzuträglichkeiten, denn man kann nicht alle Fälle ins Auge fassen, und so ist beispielsweise bei der periodischen Presse, wo, wie der Herr Vorredner angeführt hat, unsere Reden vollständig frei sind, das Wiedergeben von Vorträgen, die wissenschaftliche oder erbauliche Zwecke haben, nach dem Entwurf so ohne Weiteres nicht gestattet. Meine Herren, das scheint eine unzuträgliche Beschränkung der öffentlichen Presse, denn, meine Herren, je mehr wir unsere Presse entwickeln wollen, umso mehr glaube ich, müssen wir den Wunsch haben, daß sie in jedem Augenblicke ein vollständiges Spiegelbild des ganzen öffentlichen Lebens reflectirt, daß daher alle Lebensregungen des öffentlichen Geistes in derselben ihren Anklang und ihre Wiedergabe finden, und je mehr es gelingt, die Presse von den äußeren Hemmnissen frei zu machen, wenn wir namentlich erst den unglückseligen Stempel beseitigt haben, so wird es je länger je mehr Pflicht der großen Presse sein, dasjenige, was an geistigen Erzeugnissen in einer Stadt wie Berlin an den Tag gebracht wird, ihren Lesern auch so wortgetreu wie möglich wiederzugeben, und es würde ein Hemmnis sein, wenn man das nun in das Belieben der Autoren stellen wollte, einer Zeitung, weil sie vielleicht einer anderen Partei angehört oder aus anderen Gründen, um Geld zu erpressen, diese Erlaubnis zu versagen. Diese Frage müßte hier allerdings prinzipiell entschieden werden. Meine Herren, wenn Sie sich z. B. eine Anthologie, aber noch mehr ein Zeitungsblatt ansehen, diese Fülle von Stoff, diese Fülle von Beurtheilung, die darin ist, angefangen vom Leitartikel bis zu den Berliner Nachrichten, so werden Sie, wenn Sie bedenken, daß das alles in der kürzesten Frist von wenigen Leuten nach einheitlichen Gesichtspunkten zusammengestellt wird, daß die Ereignisse der mannigfaltigsten Art hier reflectirt werden aus der besonderen Stellung des Blattes heraus, — so werden Sie keinen Augenblick in Zweifel sein, daß diese eine Zeitungsnummer, wie sie da vorliegt, ein selbständiges Erzeugnis ist, mag darin im Einzelnen noch so viel wörtlich abgedruckt sein. Ich glaube also mit derartigen großen Grundzügen, daß sobald die Benutzung fremder literarischer Erzeugnisse nur dazu dient, wieder ein eigenartiges Product herzustellen, würde das Gesetz vollständig ausreichen. Ähnlich, meine Herren, verhält sich das Gesetz auch auf den anderen Gebieten, ich denke da namentlich an die Kunst. Meine Herren, nicht nur die Schriftsteller, die Künstler noch viel mehr sind ungemein eifersüchtig, ja, wie ich glaube, zu eifersüchtig auf die Bewahrung ihres geistigen Eigenthums, und im Gegensatz mit dem Herrn Vorredner halten sie gerade die Entwicklung einer größeren Blüthe namentlich unserer Kunstindustrie abhängig von einem ausreichenden Schutze ihrer künstlerischen Production. Ich glaube nun auch, daß die Herren darin zu weit gehen, aber die Art, wie eben durch die Exemplification der Entwurf die Sachen löst, meine ich, ist doch in keiner Weise zutreffend. Ich will Ihnen die betreffende Stelle einmal vorlesen. Im §. 60., wo aufgezählt ist, was als verbotene Nachbildung gilt, heißt es unter Nr. 4:

„wenn die Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste sich an Werken der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufacturen befindet, dagegen ist die Benutzung von Werken der bildenden Künste als Muster zu den Erzeugnissen der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufacturen gestattet.“

Meine Herren, wenn hiernach — so verstehe ich wenigstens diesen Paragraphen, ich werde aber sehr gern eine Correctur von Seiten des Bundesrathes erwarten — wenn hiernach beispielsweise auf den jetzt so beliebten und den künstlerischen Formen sich anschmiegenden, großen Lampen, die mit allerlei schönen vergoldeten und bemalten Ornamenten ausgestattet werden, ein industrieller vielleicht eine schwebende Figur aus Kautbach's Bildern im Neuen Museum recht gut abmalt, so würde das eine strafbare Nachbildung sein; wenn dagegen ein anderer Industrieller dieselbe Figur recht geschmacklos in ein Teppichmuster verwebt, wo alles mechanisch ist, nachdem die Patrone ein-

mal hergestellt ist, so würde das erlaubt sein. Sie verbieten also auf der einen Seite gerade diejenige Hervorbringung, bei welcher noch eine geistige, künstlerische Thätigkeit ist, und Sie gestatten auf der anderen Seite die rein mechanische. Das sind die Konsequenzen, wenn man sich in eine zu große Exemplification einläßt, anstatt klare Prinzipien aufzustellen. Ich glaube, in dieser Beziehung wird der Entwurf einer tiefgreifenden Umänderung zu unterwerfen sein, wie sie meiner Ansicht nach am besten in einer Commission zu erzielen ist. Er wird trotzdem für alle Fälle des wechselnden Lebens dann genügen, wenn man außerdem bei der Beurtheilung der Rechtsfälle nicht bloß die Zuziehung der Sachverständigen, — die man übrigens in anderer Weise componiren kann, — nicht facultativ, sondern wenn man diese Zuziehung, das heißt die Einholung ihres Gutachtens, obligatorisch macht. Dann wird sich auf dem Wege der Rechtsprechung allerdings eine genügende Praxis überall entwickeln, da in jedem einzelnen Falle die Grenze zwischen demjenigen, was in unserem öffentlichen Bewußtsein einmal als verbotener Nachdruck, als unehrenhafte Aneignung fremder Ideen liegt, und demjenigen, was erlaubt sein muß, um den nöthigen Fortschritt in Wissenschaft, Kunst, Gewerbe und allen anderen Dingen herbeizuführen, sich sehr leicht wird finden lassen.

Aus allen diesen Gründen, meine Herren, möchte ich Sie bitten, den Entwurf, den ich in seinen Grundzügen für richtig aber verbesserungsfähig halte, einer Commission zu überweisen; aber ich möchte nicht, daß das Haus auf die Ideen des Herrn Vorredners eingeht, welcher mehrfach, wie mir scheint, gar nicht zusammengehörige Dinge verwechselt hat. Es ist z. B. eine meiner Meinungen nach durchaus falsche Anschauung, das Urheberrecht, welches dieser Entwurf schafft und beibehält, irgendwie mit dem Monopol auf industriellem Gebiet zu vergleichen. Meine Herren, was schützt das Monopol und was verbietet es? Das Monopol schützt und verbietet den Handel mit einer bestimmten ganzen Waarengattung. Wir sprechen vom Tabaksmonopol, vom Salzmonopol; es wird durch dieselben Jedermann verboten, mit diesen Waaren, seien sie im Einzelnen so verschiedenartig als sie wollen, Handel zu treiben, während dieses Gesetz Niemandem verbietet, z. B. Gedichte zu produciren. Das erst wäre ein literarisches Monopol, wenn nur gewissen Personen das Recht beigelegt würde: Du bist ein lyrischer Dichter, du bist ein dramatischer, und kein anderer Mensch darf ein Drama schreiben oder seinen Gefühlen in Versen Ausdruck geben. Was wir schützen wollen, ist ja nur die individuelle Hervorbringung eines Einzelnen, und die werden Sie schützen müssen, wenn Sie der Kunst und der Literatur dasjenige Ansehen, diejenige Entwicklung angebeihen lassen wollen, welche ich ebenso lebhaft wünsche, wie der Herr Vorredner. Aber je sicherer Sie die Rechtsgrundlage stellen, um so besser wird die Entwicklung vor sich gehen, und um so lohnender — das bin ich überzeugt — wird auch in wirtschaftlicher Beziehung der Ertrag für alle Theilhaber sein.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter von Hennig: Meine Herren, ich will wesentlich das Wort nehmen, um gegen den letzten Antrag des Herrn Vorredners zu sprechen. Ich bin nämlich entschieden dagegen, daß Sie den Gesetzentwurf in eine Commission verweisen, und dafür habe ich folgende Gründe:

Erstens sind in diesem Gesetzentwurf hauptsächlich Grundzüge enthalten; bei jedem Paragraphen fast, den Sie lesen, stoßen Sie auf einen bestimmten Grundzug. Nun ist das immer bedenklich, wenn man eine Commission beauftragt, ein Gesetz zu bearbeiten, in welchem Grundzüge so massenweise enthalten sind, wie in diesem Gesetzentwurf; denn die Folge kann immer sein, daß die Commission sich über diese Grundzüge anders entscheidet, als die Mehrheit des Hauses, und dann ist die ganze Arbeit der Commission vergeblich gethan. Viel anders steht es, wenn die Grundzüge von der einen und von der anderen Seite hier im Hause selbst ihre Vertretung finden; dann hat man nicht nöthig, vorher in der Commission die Sache in kleinerem Kreise, wo möglicherweise gerade nur die Vertreter einer bestimmten Richtung hineingewählt werden, abzuhandeln, sondern die Sache kommt gleich im Ganzen vor, sie wird im Ganzen entschieden.

Ich muß ferner auf Folgendes aufmerksam machen. Der Herr Vorredner hat sich gewissermaßen in Gegensatz gesetzt zu dem Herrn Abgeordneten Braun. Er hat gemeint, er wolle das, was er gesagt habe, widerlegen. Ich gestehe aber aufrichtig, daß ich von einer Widerlegung mit Ausnahme der letzten, wie mir schien, etwas verunglückten, in Bezug auf das Monopol, nichts gehört habe. Im Gegentheil, ich habe eigentlich nur vernommen, daß er sich dem Herrn Abgeordneten Braun in Bezug auf das lange Monopol, welches den Autoren, respective den Verlegern verliehen werden soll, im Wesentlichen angeschlossen hat; also er ist eigentlich derselben Meinung gewesen; vielleicht unterscheidet er sich nur dadurch von dem Herrn Abgeordneten Braun, daß dieser die Sache von einem etwas weiter gehenden Standpunkte beleuchtet und daher auch Prinzipien zur Sprache gebracht hat, die augenblicklich bei dem Gesetze nicht in Frage kommen. So hat der Herr Abgeordnete Dunder gänzlich mißverstanden, was Herr Braun gesagt hat über die Nationalbelohnungen: er hat gar nicht davon gesprochen, daß er die Autoren heute an die Nationalbelohnungen verweisen wolle, sondern er hat einfach gesagt: daß er sich wohl denken könne, daß einmal die Zeit komme,